



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service de l'industrie, du commerce et du travail

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit



Département de la sécurité, des affaires sociales et de l'intégration
Service de l'action sociale

Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration
Dienststelle für Sozialwesen

MASSNAHMENKATALOG FÜR DIE BERUFLICHE UND SOZIALE WIEDEREINGLIEDERUNG

Arbeitslosenversicherung
Invalidenversicherung
Sozialhilfe

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
Zusammenfassende Übersicht über die Massnahmen.....	7

MASSNAHMEN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

BUNDESMASSNAHMEN (AVIG)

1. Öffentlicher Vermittlungsdienst.....	18
2. Kurs.....	19
3. Ausbildungspraktikum.....	20
4. Ausbildungszuschuss (AZ).....	21
5. Praxisfirma (PF).....	22
6. Einarbeitungszuschuss (EAZ).....	23
7. Motivationssemester.....	24
8. Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB).....	25
9. Berufspraktikum.....	26
10. Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FSE).....	27
11. Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeitrag (PeWo).....	28

KANTONALE MASSNAHMEN (BMAG)

12. Beruflicher Eingliederungsvertrag (BEV).....	29
13. Kantonaler Einarbeitungszuschuss (kEAZ).....	30
14. Kantonaler Pendler- und Wochenaufenthalterbeitrag (kPeWo).....	31
15. Zusätzliche Massnahmen, anerkannte Kurse.....	32

MASSNAHMEN DER INVALIDENVERSICHERUNG (IV)

16. Frühintervention.....	33
17. Integrationsmassnahmen.....	34
18. Berufliche Eingliederungsmassnahmen.....	35

MASSNAHMEN DER SOZIALHILFE

BEREICH SOZIALHILFE (GES)

19. Vertrag der sozialen Eingliederung (vsE).....	37
20. Praktikum.....	38
21. Sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ).....	39
22. Finanzierung der Arbeitgeberlasten (FAL).....	40
23. Beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA).....	41
24. Soziale Begleitung im Rahmen eines Motivationssemesters (MoSe).....	42
25. Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten durch das BIZ (Pilotprojekt).....	43
26. Bewertung der Arbeitsfähigkeit (Pilotprojekt).....	44
27. Ambulante sozialpädagogische Leistungen (AEMO/SPF).....	44

BEREICH BEHINDERTE (GEB)

28.	Praktikum für behinderte Personen	46
29.	Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb).....	47
30.	Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALb).....	48
31.	Halbgeschützte Beschäftigung.....	49

Verständnishalber wird jede im vorliegenden Bericht benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes für Frau und Mann im gleichen Sinn verwendet.

EINLEITUNG

Der Massnahmenkatalog für die berufliche und soziale Wiedereingliederung ist ein Inventar der verschiedenen Wiedereingliederungsmassnahmen, die von der Arbeitslosenversicherung (AVIG, BMAG), der Invalidenversicherung (IVG) sowie der Sozialhilfe (GES, GEB) im Rahmen der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ-Wallis angeboten werden.

Er ist für die Personalberater der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), für die Wiedereingliederungsfachleute der IV sowie für die Sozialarbeiter bestimmt, d.h. für all jene Fachleute, die jeden Tag an der Front auf Personen treffen, die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bekunden.

Dieser Katalog dient der Transparenz des Angebots der verschiedenen Partner, die aktiv im Bereich der beruflichen Wiedereingliederung tätig sind. Ziel ist es, dass jede der Partnerinstitutionen die Massnahmen der anderen kennt, um so Personen mit Schwierigkeiten besser zu beraten und sie an die Institution zu verweisen, welche ihnen die geeignetste Massnahme anbieten kann.

Dank dem nachfolgenden Dokument sind die Fachleute der verschiedenen Dispositive in der Lage, die bestehenden Instrumente zur Wiedereingliederung noch besser auffassen zu können. Bereits heute arbeiten diese Dispositive im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit weitgehend zusammen, bei MAMAC ist dies jedoch noch systematischer der Fall. Die Komplexität behandelter Situationen verlangt oftmals, in enger Beziehung mit einem Partner der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe zusammen zu arbeiten. Dieser Katalog verbessert durch eine ausgedehnte Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen jedes einzelnen die Zusammenarbeit zwischen Fachleuten.

Der Katalog ist nur in elektronischer Form erhältlich. Er wird laufend aktualisiert, um den Gesetzesanpassungen sowie den Bemerkungen und Vorschlägen der Anwender Rechnung zu tragen. Für allfällige Fragen und Anmerkungen stehen in jeder Institution Ansprechpersonen zur Verfügung (siehe Liste weiter unten).

Veröffentlichung des Katalog

Der Massnahmenkatalog steht im **Internet** unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.vs.ch/diha, Rubrik „Informationen“, „Publikationen“

www.vs.ch/sozialhilfe, Rubrik, „Informationen“, „Berichte und Publikationen“

<http://www.aivs.ch/de/eingliederung/die-eingliederungsmassnahmen.html>

Er kann auch per **E-mail** angefordert werden: sict-diha@admin.vs.ch.

Ansprechpersonen in jeder Institution

Arbeitslosenversicherung: Martin Kalbermatter, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen: martin.kalbermatter@admin.vs.ch

Invalidenversicherung: Rainer Studer, Kantonale IV-Stelle Wallis: rainer.studer@vs.oai.ch

Sozialhilfe: Benoît Gay-des-Combes, Dienststelle für Sozialwesen: benoit.gay-des-combes@admin.vs.ch

Infos über die interinstitutionelle Zusammenarbeit

www.iiz.ch und http://www.iiz.ch/iiz_mamac.aspx

Diese Auflage ersetzt die erste Auflage vom September 2009.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE MASSNAHMEN

MASSNAHMEN DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Bundesmassnahmen (AVIG)

NAME DER MASSNAHME	ZIELSETZUNGEN	BEZÜGER	DAUER	LEISTUNGEN
1. Öffentlicher Vermittlungsdienst	Klare Auskunft über den Arbeitsmarkt	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	Unbeschränkt	AVAM, SSI, Teletext, Internet
2. Kurs	Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit, berufliche Wiedereingliederung	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	Je nach Bedürfnis	Taggelder und/oder Kurskosten
3. Ausbildungspraktikum	Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit, berufliche Ein- und Wiedereingliederung	Arbeitslose Versicherte, die Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben	In der Regel höchstens 3 Monate	Taggelder
4. Ausbildungszuschuss	Nachholen einer Grundausbildung	Arbeitslose Versicherte ab dem dreissigsten Altersjahr (Ausnahmen möglich)	Höchstens 3 Jahre (Ausnahmen möglich)	Finanzielle Beiträge als Ergänzung zum Lehrlingslohn
5. Praxisfirma	Berufliche Ein- oder Wiedereingliederung	Hauptsächlich arbeitslose Versicherte aus dem kaufmännischen Bereich	6 Monate	Taggelder
6. Einarbeitungszuschuss	Berufliche Ein- oder Wiedereingliederung	Arbeitslose Versicherte, deren Vermittlung erschwert ist	1 bis 6 Monate (ausnahmsweise bis zu 12 Monaten)	Höchstens 60% des Monatslohns

7.	Motivationssemester	Wahl eines Bildungsweges	Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung	6 Monate	Taggelder oder durchschnittlicher monatlicher Beitrag von Fr. 450.- .
8.	Programm zur vorübergehenden Beschäftigung	Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit, berufliche Wiedereingliederung	Arbeitslose Versicherte	6 Monate	Taggelder
9.	Berufspraktikum	Berufseinstieg, Berufserfahrungen sammeln	Arbeitslose Versicherte	6 Monate	Taggelder
10.	Förderung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit	Berufliche Wiedereingliederung	Arbeitslose Versicherte ab dem zwanzigsten Altersjahr	Höchstens 90 Taggelder (ca. 4 Monate)	Taggelder Übernahme des Verlustrisikos (Bürgschaftsgarantie)
11.	Pendlerkosten- und Wochenaufenthaltsbeitrag	Wiedereingliederung	Arbeitslose Versicherte, die ausserhalb ihrer Wohnortsregion eine Arbeit angenommen haben und dadurch gegenüber ihrer letzten Tätigkeit eine finanzielle Einbusse erleiden	Höchstens 6 Monate	Spesenvergütung

Kantonale Massnahmen (BMAG)

	NAME DER MASSNAHME	ZIELSETZUNGEN	BEZÜGER	DAUER	LEISTUNGEN
12.	Beruflicher Eingliederungsvertrag	Berufliche Wiedereingliederung	Ausgesteuerte und Selbstständigerwerbende	Höchstens 6 Monate (kann bis 12 Monate verlängert werden)	Lohn

13.	<u>Kantonaler Einarbeitungszuschuss</u>	Berufliche Eingliederung	Ausgesteuerte und ehemals Selbstständigerwerbende, deren Vermittlung erschwert ist	Höchstens 1 bis 6 Monate (ausnahmsweise bis 12 Monate)	Höchstens 60% des Monatslohns
14.	<u>Kantonaler Pendler- und Wochen- aufenthalterbeitrag</u>	Berufliche Wiedereingliederung	Ausgesteuerte und ehemals Selbstständigerwerbende, die eine Arbeit in einer Tourismusregion angenommen haben und dadurch gegenüber ihrer letzten Tätigkeit eine finanzielle Einbusse erleiden	Höchstens 6 Monate	Spesenvergütung
15.	<u>Zusätzliche Massnahmen, anerkannte Kurse</u>	Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit, berufliche Wiedereingliederung	Ausgesteuerte und Selbstständigerwerbende	Je nach Bedürfnis	Kosten der Massnahme

MASSNAHMEN DER INVALIDENVERSICHERUNG (IV)

NAME DER MASSNAHME	ZIELE	ANSPRUCHSBERECHTIGTE	DAUER	LEISTUNGEN
Abklärungsmassnahmen				
MEDAS - Abklärung (medizinische Abklärungsstelle der IV) Disziplinenübergreifende Expertisen	Gesundheitsschaden und dessen Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit abklären	Angemeldete Versicherte Personen	ca. 1 Woche	Abklärungskosten Unterkunft Reisespesen Taggelder
BEFAS - Abklärung (berufliche Abklärungsstelle der IV)	Eingliederungsfähigkeit direkt in einem praktischen Umfeld abklären	Angemeldete Versicherte Personen	4 Wochen	Abklärungskosten Unterkunft Reisespesen Taggelder

16. Frühintervention

Anpassung des Arbeitsplatzes	Beratung zur Arbeitsplatzanpassung zum Erhalt der Arbeitsstelle	Angemeldete Versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Beratung Hilfsmittel ergonomische Anpassungen
Ausbildungskurs	Verbesserung der beruflichen Qualifikationen	Angemeldete Versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Kurskosten
Arbeitsvermittlung	Beratung und Begleitung bei der Suche nach einer neuen Arbeit	Angemeldete Versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Zuschüsse an den Arbeitgeber bei einer Anstellung möglich
Berufsberatung	Grundsätzliche Berufsausrichtung	Angemeldete Versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Kosten der Massnahme
Sozialberufliche Rehabilitation	Entwicklung der Persönlichkeit Erhalt der Qualifikationen Validierung der Kompetenzen	Angemeldete Versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Kosten der Massnahme
Beschäftigungsmassnahmen	Tagesstruktur schaffen Erhalt der Arbeitsmotivation	Angemeldete Versicherte Personen in der Phase der Frühintervention	1 Tag bis 6 Monate nach IV-Anmeldung (= Durchschnitt, maximal jedoch 12 Monate)	Kosten der Massnahme

17. [Integrationsmassnahmen](#)

a) Integrationsmassnahmen ausserhalb des bisherigen Betriebes

Belastbarkeitstraining	Vorbereitung auf die Eingliederung in einer Institution Steigerung der minimalen Präsenzzeit von 2 auf 4 St. pro Tag während mindestens 4 Tagen pro Woche	Insbesondere für Personen mit einem psychischen Leiden, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind	Maximal 3 Monate	Kosten der Massnahme Taggelder/Rente
Aufbautraining	Vorbereitung auf die Eingliederung in einer Institution Steigerung der minimalen Präsenzzeit von 4 St. pro Tag während mindestens 4 Tagen pro Woche auf eine Arbeitsfähigkeit von 50%	Insbesondere für Personen mit einem psychischen Leiden, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind	6 Monate, bei Bedarf um 3 bis 6 Monate verlängerbar	Kosten der Massnahme Taggelder/Rente
Wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz	Vorbereitung auf die Eingliederung bei einem Arbeitgeber Steigerung der minimalen Präsenzzeit von 4 St. pro Tag während mindestens 4 Tagen pro Woche auf eine Arbeitsfähigkeit von 50%	Insbesondere für Personen mit einem psychischen Leiden, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind	Bis zu 12 Monate	Kosten der Massnahme (Job Coaching) Taggelder/Rente
Arbeit zur Zeitüberbrückung	Vorbereitung auf die Eingliederung bei einem Arbeitgeber oder Institution Erhalt der Eingliederungsfähigkeit während der Wartezeit bis zur nächsten Phase	Insbesondere für Personen mit einem psychischen Leiden, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind	3 Monate, bei Bedarf um 3 bis 6 Monate verlängerbar	Kosten der Massnahme Taggelder/Rente

b) Interne Integrationsmassnahmen beim bisherigen Betrieb

Beitrag an Arbeitgeber bei Weiterbeschäftigung im Betrieb	Vorbereitung auf die Eingliederung beim bisherigen Betrieb Umsetzung der Integrationsmassnahmen beim bisherigen Arbeitgeber Steigerung der minimalen Präsenzzeit von 4 St. pro Tag während mindestens 4 Tagen pro Woche auf eine Arbeitsfähigkeit von 50%	Insbesondere für Personen mit einem psychischen Leiden, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind	Bis zu 12 Monate	Beitrag an Arbeitgeber
Beitrag an Supportorganisation bei Weiterbeschäftigung im Betrieb	Vorbereitung auf die Eingliederung Umsetzung der Integrationsmassnahmen beim bisherigen Arbeitgeber mit einem Job Coach	Insbesondere für Personen mit einem psychischen Leiden, welche seit 6 Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind	Bis zu 12 Monate	Beitrag an Supportorganisation
18. Berufliche Eingliederungsmassnahmen				
Berufsberatung	Laufbahnberatung Erfassen der Persönlichkeit Feststellung der Fähigkeiten und Neigungen Erarbeitung der Grundlagen für die Wahl einer geeigneten Berufstätigkeit	Versicherte Personen die wegen einer Behinderung in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind		Berufsberatung durch die IV-Stelle Gemäss Recht : Prüfungsgebühren Kosten der Massnahmen

Erstmalige berufliche Ausbildung	Gezielte und planmässige Förderung in beruflicher Hinsicht mit Aussicht auf ausreichende wirtschaftliche Verwertbarkeit	Versicherte Personen mit abgeschlossener schulischer Ausbildung und mit getroffener Berufswahl Versicherte Personen die wegen einer Invalidität ihre Ausbildung abgebrochen haben	Gesamtdauer der Ausbildung	Gemäss Recht : Taggelder Mehrkosten der Ausbildung Invaliditätsbezogene Mehrkosten
Weiterbildung	Berufliche Weiterentwicklung im bisherigen oder in einem neuen Berufsfeld	Eingliederungsfähige versicherte Personen	Gesamtdauer der Weiterbildung	Invaliditätsbezogene Mehrkosten
Umschulung	Neue Ausbildung Erwerbstätigkeit erhalten oder verbessern	Eingliederungsfähige versicherte Personen	Dauer einer anerkannten Ausbildung für einen nicht Invaliden	Taggelder Sämtliche Kosten der Massnahme
Arbeitsvermittlung	Aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes	Versicherte Personen mit einer Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen beruflichen Tätigkeit Zumutbarkeit für Arbeitgeber ist gegeben	Angemessene Dauer um das Ziel zu erreichen (Grundsätzlich 6 Monate)	Beratung und Unterstützung durch die IV-Stelle
Entschädigung an Arbeitgeber bei Beitragserhöhung	Entschädigung an Arbeitgeber bei Beitragserhöhungen der obligatorischen Vorsorge oder der Krankentaggeld Versicherung	Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bei einem mehr als 3 Monate gedauerten Arbeitsverhältnis und mehr als 15 Absenztage	Während 2 Jahren nach der Arbeitsvermittlung bei vorhandenem Arbeitsverhältnis	Entschädigung an Arbeitgeber laut Grösse der Unternehmung
Einarbeitungszuschuss	Beitrag während der Anlern- oder Einarbeitungszeit an Arbeitgeber wenn die Leistungsfähigkeit der neuen Tätigkeit noch nicht dem vereinbarten Lohn entspricht	Eingliederungsfähige versicherte Personen	Während maximal 180 Tagen	Beitrag an Arbeitgeber

Kapitalhilfe	Geldleistungen zur Aufnahme, Wiederaufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbständig-erwerbender	Eingliederungsfähige versicherte Personen	Kapital
---------------------	---	---	---------

MASSNAHMEN DER SOZIALHILFE

Bereich Sozialhilfe (GES)

NAME DER MASSNAHME	ZIELE	LEISTUNGSEMPFÄNGER	DAUER	LEISTUNGEN
19. Vertrag der sozialen Eingliederung (VSE)	Verbesserung der persönlichen und/oder sozialen Kompetenzen	Sozialhilfeempfänger, der zur Wiedererlangung seiner Autonomie an einem Projekt teilnehmen möchte	6 Monate (Möglichkeit zur Verlängerung um weitere 6 Monate)	Aufstockung der Sozialhilfe
20. Praktikum	Bewertung und/oder Aufrechterhaltung der beruflichen Fertigkeiten	Sozialhilfeempfänger, der keine ausreichende Autonomie besitzt, um eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt anzunehmen	6 Monate (Möglichkeit der Verlängerung um weitere 6 Monate mit begründetem Gesuch)	Praktikumsentschädigung und Übernahme praktikumsbedingter Sonderkosten
21. Sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ)	Berufliche Eingliederung	Sozialhilfeempfänger, der arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG hat	Höchstens 12 Monate	40% des Bruttomonatslohns

22. <u>Finanzierung der Arbeitgeberlasten (FAL)</u>	Berufliche Eingliederung	1) Sozialhilfeempfänger, der arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG hat 2) Stellensuchender, der weniger als 6 Monate bis zum Ablauf seiner Rahmenfrist hat, keine weitere Rahmenfrist beginnen kann oder ein zu geringes versichertes Einkommen hätte	Höchstens 24 Monate	Finanzierung der Arbeitgeberlasten
23. <u>Beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA)</u>	Berufliche Eingliederung	Sozialhilfeempfänger, für den innerhalb eines angemessenen Zeitraums von 1 Jahr eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt in Betracht gezogen werden kann	Höchstens 12 Monate	Je nach den durchgeführten Massnahmen
24. <u>Soziale Begleitung MoSe (Motivationssemester)</u>	Den Ausschluss aus einem SeMo aufgrund von sozialen, familiären und/oder verhaltensbedingten Schwierigkeiten vermeiden	Jugendlicher, der ein SeMo begonnen hat und bei dem festgestellt wurde, dass er eine soziale Begleitung benötigt	6 Monate (höchstens zweimal für jeweils 3 Monate verlängerbar mit begründetem Gesuch)	Keine
25. <u>Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten durch das BIZ</u>	Jungen Erwachsenen mit Schwierigkeiten im Übergang I wieder eine Ausbildungsperspektive geben Möglichkeit zur Teilnahme an einer nachobligatorischen Ausbildung anbieten	Junge Erwachsene im Alter zwischen 18-24 Jahren ohne nachobligatorische Ausbildung, die eine intensive Betreuung in diesem Übergang I benötigen	Höchstens 3 Monate, nicht verlängerbar	Keine

26.	<u>Bewertung der Arbeitsfähigkeit</u>	Untersuchung der beruflichen Möglichkeiten des Leistungsempfängers vor dem Hintergrund seiner individuellen und /oder sozialen Grenzen sowie seiner gesundheitlichen Situation	Sozialhilfeempfänger, für den anhand einer sozialen und beruflichen Bilanz sowie einer Analyse der Arbeitsfähigkeit geprüft wird, ob die Planung eines Projekts zur beruflichen Eingliederung sinnvoll ist	Höchstens 1 Monat Kann zwecks Überprüfung der Arbeitsfähigkeit durch ein maximal 2-monatiges Praktikum ergänzt werden	Keine
27	<u>Ambulante sozialpädagogische Leistungen</u>	Erzieherische Unterstützung, die eine Verbesserung der Aussichten zur sozialen und beruflichen Eingliederung des jungen Erwachsenen anstrebt	Junger Erwachsener im Alter zwischen 18-20 Jahren, der vor Erreichung der Volljährigkeit eine erzieherische Massnahme beansprucht hat und weiterhin Unterstützung dieser Art benötigt	6 Monate (Möglichkeit zu 3 Verlängerungen von je 6 Monaten bis zum absolvierten 20. Lebensjahr des Jugendlichen)	Keine

Bereich Behinderte (GEB)

	NAME DER MASSNAHME	ZIELE	LEISTUNGSEMPFÄNGER	DAUER	LEISTUNGEN
28.	<u>Praktikum für behinderte Personen</u>	Bewertung und/oder Aufrechterhaltung der beruflichen Fertigkeiten	Behinderte Person ohne hinreichende Autonomie, um eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt anzunehmen	6 Monate (Möglichkeit der Verlängerung um weitere 6 Monate mit begründetem Gesuch)	Praktikumsentschädigung und Übernahme praktikumsbedingter Sonderkosten
29.	<u>Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb)</u>	Berufliche Eingliederung	Behinderte Person, die arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG oder IV hat	Höchstens 12 Monate	40% des Bruttomonatslohns
30.	<u>Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALb)</u>	Berufliche Eingliederung	Behinderte Person, die arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG oder IV hat	Höchstens 24 Monate	Finanzierung der Arbeitgeberlasten

31. Halbgeschützte
Beschäftigung

Berufliche Eingliederung

Behinderte Person, die
arbeitsfähig ist

Höchstens 12 Monate
(Möglichkeit einer
zweifachen Verlängerung
um jeweils 6 Monate mit
begründetem Gesuch)

Arbeitsplatz beim Kanton
Wallis
Der Lohn wird von der
Dienststelle für
Sozialwesen gezahlt

1. ÖFFENTLICHER VERMITTLUNGSDIENST

Personen auf Arbeitssuche können sich zuerst an die Stellen der öffentlichen Arbeitsvermittlung wenden. Dort erfahren sie, ob eine geeignete Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) können über die Datenbank AVAM alle offenen, gemeldeten Arbeitsstellen ermitteln.

Wichtige Informationen hierzu enthält die Internetseite: www.treffpunkt-arbeit.ch.

Diese Informationen stehen ebenfalls im Terminal SSI (Self Service Information) zur Verfügung, in welchem alle offenen, beim öffentlichen Vermittlungsdienst gemeldeten Arbeitsstellen in der Schweiz sowie verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten zu finden sind. Die Terminals stehen in den RAV und in verschiedenen öffentlichen Lokalen.

Auch über Teletext können Informationen abgerufen werden, wie beispielsweise eine aktuelle Liste der offenen Stellen (<http://www.teletext.ch/SF2/501-00.html>).

2. KURS

Ein Kurs unter der Leitung von qualifizierten Lehrkräften kann den Teilnehmenden helfen, ihre berufliche Qualifikation zu verbessern und dem Arbeitsmarkt anzupassen. So wird es für sie einfacher sein, eine neue Beschäftigung zu finden.

Wahl des Kurses

Es steht eine Vielzahl von Kursen zur Wahl. Das RAV unterstützt die Teilnehmenden, den geeigneten Kurs auszusuchen, damit sie ihr berufliches Können erweitern und so ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern können. In den folgenden Bereichen gibt es zahlreiche Kurse: Informatik, Sprachen, kaufmännische Weiterbildung, Technik, Grafik, Hotellerie und Gastronomie.

Bedingungen

- Arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sein
- Beim RAV angemeldet sein

Kursdauer

Die Kursdauer wird vom RAV festgelegt und muss auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt sein.

Von der Arbeitslosenversicherung übernommene Kosten

Die Arbeitslosenversicherung übernimmt die Kurskosten, die notwendigen Materialkosten und je nachdem die Reisekosten zwischen Wohn- und Kursort und beteiligt sich an den Verpflegungs- und Unterkunftskosten am Kursort. Zudem werden arbeitslosen Personen während der Kursdauer Taggelder ausbezahlt.

Administratives Vorgehen

Das Gesuch muss mindestens 10 Tage vor Kursbeginn beim RAV eingereicht werden. Das RAV stellt die nötigen Formulare zur Verfügung und hilft, wenn nötig, beim Ausfüllen. Sollte das Gesuch ohne entschuldigen Grund erst nach Kursbeginn eingereicht worden sein, werden allfällige Leistungen gekürzt und erst ab dem Zeitpunkt des Einreichungsdatums ausgerichtet.

Weiterhin auf Arbeitssuche

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, während der Kursdauer weiterhin eine Stelle zu suchen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Stellensuche mit dem Kursbesuch zu vereinbaren ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet das RAV. Findet ein Teilnehmender während der Kursdauer eine Stelle, muss er den Kurs grundsätzlich bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

3. AUSBILDUNGSPRAKTIKUM

Dieses Praktikum in einem Unternehmen gibt Arbeitslosen die Gelegenheit, ihre beruflichen Kenntnisse punktuell zu verbessern, so dass diese den Anforderungen des Arbeitsmarktes besser entsprechen.

Bedingungen

- Arbeitslos sein
- Beim RAV angemeldet sein

Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums wird den Bedürfnissen entsprechend festgelegt, beträgt aber in der Regel nicht mehr als 3 Monate.

Von der Arbeitslosenversicherung übernommene Kosten

Während der ganzen Praktikumszeit werden Taggelder ausbezahlt. Je nach Umständen übernimmt die Arbeitslosenversicherung die Reisekosten zwischen Wohn- und Praktikumsort und beteiligt sich an den Verpflegungs- und Unterkunftskosten am Praktikumsort.

Administratives Vorgehen

Das Gesuch muss mindestens 10 Tage vor Antritt des Ausbildungspraktikums beim RAV eingereicht werden. Zwischen dem RAV, dem ausbildenden Arbeitgeber und dem Teilnehmenden wird eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen. Sollte ein Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Beginn des Praktikums einreicht worden sein, werden allfällige Leistungen gekürzt und erst ab dem Zeitpunkt des Einreichungsdatums ausgerichtet.

Weiterhin auf Arbeitssuche

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, während dem Praktikum weiterhin eine Stelle zu suchen. Findet ein Teilnehmender während der Praktikumsdauer eine Stelle, muss er das Praktikum grundsätzlich bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

4. AUSBILDUNGSZUSCHUSS (AZ)

Diese Massnahme eignet sich für Personen, die älter als 30 und arbeitslos sind und die ihre Ausbildung nicht abgeschlossen haben oder grosse Schwierigkeiten bekunden, eine Arbeitsstelle zu finden, die ihrer Ausbildung entspricht.

Zuschüsse für eine Grundausbildung

Dank dem Leistungswillen der betroffenen Person und der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung in Form monatlicher Zuschüsse kann eine Grundausbildung nachgeholt werden.

Bedingungen

- Mindestens 30 Jahre alt sein (bei triftigen Gründen ist eine Ausnahme möglich)
- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein
- Zusammen mit einer Firma, die sich der Ausbildung annehmen wird, ein Gesuch stellen
- Zustimmung des RAV

Ausbildungsvertrag

Um Ausbildungszuschüsse zu erhalten, muss mit einem Arbeitgeber (Lehrmeister) ein Vertrag abgeschlossen werden.

Dauer

Die Zuschüsse werden bis zum Ende der genehmigten Ausbildung bezahlt.

Deckung durch die Versicherung

Der Arbeitgeber (Lehrmeister) zahlt eine Entlöhnung, die mindestens gleich hoch ist wie der entsprechende Lehrlingslohn und die angemessen auf die beruflichen Erfahrungen Rücksicht nimmt. Die Ausbildungszuschüsse decken die Differenz zwischen diesem Lohn und dem Lohn, der nach der Lehre erwartet werden kann (höchstens Fr. 3'500.- monatlich). Weitere Informationen sind beim RAV erhältlich.

Administratives Vorgehen

Das Gesuch muss spätestens acht Wochen vor Ausbildungsbeginn beim RAV eingereicht werden. Das RAV stellt die entsprechenden Formulare zur Verfügung und hilft auch beim Ausfüllen. Sollte ein Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Beginn der Ausbildung eingereicht worden sein, werden die Leistungen erst ab dem Einreichungsdatum gewährt.

5. PRAXISFIRMA (PF)

Das Konzept der Praxisfirma richtet sich an Arbeitslose, die Berufserfahrungen sammeln oder zusätzliche Kenntnisse, vorwiegend im kaufmännischen Bereich, erwerben möchten. Dank dem Prinzip "learning by doing" (Lernen beim Arbeiten) können Berufserfahrungen und weitere Kenntnisse in einem wirklichkeitsnahen Umfeld erworben werden. Die Begünstigten erhöhen somit erheblich ihre Chancen, rascher in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein
- Erlaubnis des RAV, um in die Praxisfirma eintreten zu können

Tätigkeit

Es gibt in der Schweiz mehr als 40 Praxisfirmen. Sie widmen sich vor allem kaufmännischen Tätigkeiten wie Einkauf, Verkauf, Marketing, Finanzen, Buchhaltung, usw.

Dauer

Normalerweise 6 Monate.

Entschädigung

Während der ganzen Einsatzdauer in der Praxisfirma werden Taggelder ausbezahlt.

Weiterhin auf Arbeitssuche

Während der ganzen Einsatzdauer sind Teilnehmende verpflichtet, weiterhin eine Stelle zu suchen. Die Stellensuche muss natürlich mit der Arbeitszeit in der Praxisfirma zu vereinbaren sein. Findet ein Teilnehmender während dem Einsatz in der Praxisfirma eine Stelle, muss er diesem grundsätzlich bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

6. EINARBEITUNGSZUSCHUSS (EAZ)

Diese Massnahme richtet sich an Arbeitslose ab einem gewissen Alter, die gesundheitlich beeinträchtigt und deren Berufskennnisse nicht mehr auf dem neusten Stand sind oder die bereits mehr als 150 Taggelder bezogen haben.

Zuschüsse für einen neuen Lebensbeginn

Es gilt, informiert zu sein und Initiative zu zeigen. Interessenten müssen den Arbeitgeber, mit welchem sie schon in Kontakt sind, über diese Massnahme in Kenntnis setzen. Dies kann ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer neuen Arbeitsstelle sein.

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein
- Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche bekunden
 - wegen dem Alter oder
 - gesundheitlichen Problemen oder
 - weil die Berufskennnisse nicht mehr dem Arbeitsmarkt angepasst sind
- Oder mehr als 150 Taggelder bezogen haben
- Zusammen mit einer interessierten Firma beim RAV ein Gesuch stellen
- Zustimmung des RAV

Dauer

Die Zuschüsse werden dem Arbeitgeber je nach Bedarf für eine Dauer von 1 bis 6 Monaten ausbezahlt. Ausnahmsweise kann die Dauer der Massnahme bis zu 12 Monate verlängert werden.

Betrag

Am Anfang betragen die Zuschüsse höchstens 60 % eines orts- und branchenüblichen Monatslohns. Während der Einarbeitungszeit wird der volle Lohn entrichtet. Die Zuschüsse werden jedoch allmählich reduziert, da die Leistung immer besser wird. Normalerweise werden die Zuschüsse nach jedem Drittel der Einarbeitungszeit um ein Drittel herabgesetzt, frühestens aber nach 2 Monaten. Sie werden dem Arbeitgeber ausbezahlt, welcher sie, zusammen mit dem Rest des Lohnes, überweist.

Administratives Vorgehen

Ist ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden, muss das Gesuch beim RAV eingereicht werden. Das RAV stellt alle nötigen Formulare zur Verfügung und hilft wenn nötig beim Ausfüllen. Das Gesuch muss mindestens 10 Tage vor Stellenantritt eingereicht werden. Sollte ein Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Stellenantritt eingereicht worden sein, werden die Leistungen entsprechend gekürzt und die Zuschüsse erst ab dem Zeitpunkt des Einreichungsdatums ausbezahlt.

7. MOTIVATIONSEMESTER

Diese Massnahme richtet sich an Jugendliche, welche die obligatorische Schule abgeschlossen und keine Lehrstelle gefunden, die Lehre oder eine weiterführende Schule abgebrochen, oder gejobbt haben und in eine Berufsausbildung einsteigen möchten. Vielleicht haben sie schulische Lücken, wissen noch nicht genau, welchen Beruf sie erlernen möchten oder brauchen Tipps bei Lehrstellensuche und Bewerbungstechniken. Im Motivationssemester erhalten sie zusammen mit anderen Jugendlichen in der gleichen Situation Unterstützung.

Die Jugendlichen können ihre schulischen und sozialen Kompetenzen fördern und werden bei Berufswahl und Lehrstellensuche begleitet. Sie können in Form eines internen oder externen Praktikums konkrete Erfahrungen in der Berufs- und Arbeitswelt sammeln. Sie schliessen im Bildungsteil schulische Lücken und können alle anstehenden Fragen mit ihrem persönlichen Coach besprechen.

Qualifizierte Unterstützung

Betreuungs-, Beratungs- und Lehrpersonen begleiten die Jugendlichen Schritt für Schritt durchs Motivationssemester. Nach einem Eintrittsgespräch und einer Standortbestimmung planen sie zusammen die Fördermassnahmen, die sie dann teils in der Gruppe, teils individuell umsetzen. Regelmässige Gespräche geben die Sicherheit, „auf Kurs“ zu sein. Am Schluss erhalten die Jugendlichen eine schriftliche Teilnahmebestätigung.

Bedingungen

- 15 - 24-jährig sein
- Ohne abgeschlossene Ausbildung, jedoch mit dem Ziel, eine Ausbildung zu absolvieren
- Bereit sein, die notwendigen Schritte dazu in die Wege zu leiten

Entschädigungsbeitrag

Während dem Besuch des Motivationssemesters erhalten die Teilnehmenden pro Monat in der Regel durchschnittlich Fr. 450.– netto. Falls sie jedoch schon ein Jahr gearbeitet und Versicherungsbeiträge bezahlt haben, kann dieser Betrag höher liegen. Wenn sie noch nicht 10 Jahre in der Schweiz leben und noch nicht erwerbstätig waren, erhalten sie keinen Entschädigungsbeitrag; höchstens die Fahr- und Verpflegungsspesen können vergütet werden.

Dauer

Die Teilnahme am Motivationssemester dauert durchschnittlich 6 Monate, kann jedoch auf 12 Monate verlängert werden.

Beratung nach dem Motivationssemester

Nach dem Motivationssemester können die Jugendlichen und ihr Ausbildungsbetrieb während 6 Monaten auf die Beratung durch das Team des Motivationssemesters zählen. Das Ziel ist in jedem Fall eine erfolgreiche und dauerhafte berufliche Eingliederung.

8. PROGRAMM ZUR VORÜBERGEHENDEN BESCHÄFTIGUNG (PvB)

Die von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Programme zur vorübergehenden Beschäftigung ermöglichen eine befristete Beschäftigung sowie den Bezug von Taggeldern. Die Massnahme dient dazu, Berufskennnisse aufzufrischen und zu erweitern, wobei sich auch die Chancen verbessern, wieder Arbeit zu finden.

Beschäftigungsarten

Die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung werden in verschiedenen Bereichen organisiert. Mit Hilfe des RAV finden die Stellensuchenden ein für sie geeignetes Programm. Es bestehen u.a. Angebote in folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Arbeiten in der Verwaltung
- Sozialeinsätze (Kinder, Betagte, usw.)
- Natur- und Umweltschutz
- Recycling

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein

Dauer

In der Regel dauert ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung 6 Monate. In speziellen Fällen kann es verlängert werden. Dies ist aber nur mit der Einwilligung des RAV möglich. Die Arbeitszeit entspricht derjenigen in der Privatwirtschaft.

Entschädigung

Für die Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung werden Taggelder ausbezahlt, deren Höhe in der Regel vom versicherten Verdienst abhängt. Falls eine versicherte Person aber vollzeitlich an einem solchen Programm teilnimmt, bei dem der Bildungsanteil höchstens 40 % beträgt, hat sie Anrecht auf ein Taggeld von mindestens Fr. 102.- (soziale Abfederung). Weitere Informationen erteilt das zuständige RAV.

Kursbesuch

Während der ganzen Programmdauer ist es möglich, einen Kurs zu besuchen, zum Beispiel an einem Tag pro Woche. Dafür ist die Einwilligung des RAV notwendig.

Weiterhin auf Arbeitssuche

Während der ganzen Programmdauer ist der Teilnehmende verpflichtet, weiterhin eine Arbeit zu suchen. Wenn der Teilnehmende während des Programms eine Stelle findet, muss er dieses bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

9. BERUFSPRAKTIKUM

Versicherte Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen und vergeblich eine Arbeit gesucht haben, können in der öffentlichen Verwaltung oder in einer Privatfirma ein Berufspraktikum absolvieren, um erste Berufserfahrungen zu sammeln. Dies wird bei der Arbeitssuche helfen. Diese Massnahme kommt auch dann in Frage, wenn trotz der beruflichen Erfahrung keine Stelle zu finden ist. So oder so wird das RAV zusammen mit der versicherten Person die Situation prüfen und entscheiden, was zu tun ist.

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein
- Abgeschlossene Ausbildung
- Noch keine Berufserfahrung
- Oder trotz Berufserfahrung keine Stelle gefunden

In diesem Fall kann ein Praktikum helfen, mit der Arbeitswelt in Kontakt zu bleiben und die Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen.

Dauer

In der Regel nicht länger als 6 Monate in der gleichen Privatfirma oder in der gleichen öffentlichen Verwaltung.

Entschädigung

Für die Teilnahme an einem Berufspraktikum werden Taggelder ausbezahlt, deren Höhe in der Regel vom versicherten Verdienst abhängt. Falls die versicherte Person aber vollzeitlich an einem Berufspraktikum teilnimmt, bei dem der Bildungsanteil höchstens 40 % beträgt, hat sie Anrecht auf ein Taggeld von mindestens Fr. 102.- (soziale Abfederung). Weitere Informationen erteilt das zuständige RAV.

Weiterhin auf Arbeitssuche

Während der ganzen Dauer des Praktikums sind die Teilnehmenden verpflichtet, weiterhin eine Stelle zu suchen. Wenn sie eine Stelle finden, müssen sie das Praktikum bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

10. FÖRDERUNG EINER SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT (FSE)

Die Arbeitslosenversicherung kann arbeitslosen Personen eine Unterstützung geben, welche ihnen bei der Planung ihres Projektes für eine selbstständige Erwerbstätigkeit helfen wird.

Unterstützung

Während einer Planungsphase von längstens 90 Tagen können die Teilnehmenden ihr Projekt ausarbeiten. Während dieser Zeit bekommen sie Taggelder und sind sowohl von den Kontrollpflichten als auch von der Arbeitssuche befreit. Am Ende dieser Phase müssen sie sich entscheiden, ob sie selbstständig werden wollen oder nicht.

Zusätzlich zu den Taggeldern können sie auch eine Bürgschaftsgarantie bei einer Bürgschaftsorganisation bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 500'000.- beantragen. Wird das Projekt von dieser Bürgschaftsorganisation akzeptiert, wird es einfacher sein, dass eine Bank einen beantragten Kredit bewilligt. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Fristen zur Einreichung der entsprechenden Gesuche sehr kurz sind.

Bei einem Antrag für eine Bürgschaftsgarantie mit Taggeldern muss das Gesuch innerhalb der ersten 19 Wochen der Arbeitslosigkeit beim RAV eingereicht werden.

Bei einem Antrag für eine Bürgschaftsgarantie ohne Taggelder, d.h. wenn keine Planungsphase mehr benötigt wird und bereits ein fertiges Projekt besteht, muss das entsprechende Gesuch innerhalb der ersten 35 Wochen der Arbeitslosigkeit beim RAV einreicht werden.

Bedingungen

- Ohne eigenes Verschulden arbeitslos sein
- Beim RAV angemeldet sein
- Mindestens 20 Jahre alt sein
- Zusammen mit dem Projektentwurf ein Gesuch stellen

Das RAV kann dazu weitere Informationen geben.

Rahmenfrist

Sollte sich eine versicherte Person dafür entscheiden, selbstständig zu werden, wird die Rahmenfrist um 2 Jahre verlängert. Damit kann die betroffene Person mit der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung rechnen, falls es mit der Selbstständigkeit nicht klappen sollte und sie gezwungen wäre, das Unternehmen abzubrechen. In einem solchen Fall muss die selbstständige Tätigkeit vollständig und definitiv aufgegeben werden, ansonsten kann die betreffende Person nicht in den Genuss weiterer Taggelder kommen.

11. PENDLERKOSTEN- UND WOCHENAUFENTHALTERBEITRAG (PEWo)

Die Arbeitslosenversicherung kann versicherte Personen unterstützen, die gegenüber ihrer letzten Arbeit eine finanzielle Einbusse erleiden, weil sie in ihrer Wohnortsregion keine Arbeit gefunden und deshalb eine Stelle ausserhalb dieser angenommen haben.

Finanzhilfe

Je nach geographischer Mobilität (tägliche oder wöchentliche Fahrt zum Arbeitsort) kann von der Arbeitslosenversicherung ein Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeitrag erwartet werden.

Die Pendlerkostenbeiträge decken die notwendigen Fahrkosten (in der Regel öffentliche, ausnahmsweise private Verkehrsmittel) im Inland für das Pendeln zwischen dem Wohnort und dem neuen Arbeitsort.

Die Wochenaufenthalterbeiträge decken nicht nur die notwendigen Reisekosten (nur öffentliche Verkehrsmittel) in der Schweiz, um wöchentlich vom Wohnort zum neuen Arbeitsort zu gelangen, sondern decken auch teilweise die Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Pauschalbeträge).

Dauer

Die Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge können während längstens 6 Monaten ausbezahlt werden.

Bedingungen

- Beim RAV als arbeitslos angemeldet sein
- Keine Arbeit in der Wohnortsregion gefunden und deshalb eine Stelle ausserhalb der Wohnortsregion angenommen haben
- Dadurch gegenüber der letzten Stelle eine finanzielle Einbusse erleiden

Das zuständige RAV informiert Interessenten über weitere Bedingungen, die zu erfüllen sind.

Administratives Vorgehen

Um in den Genuss von Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträgen zu kommen, müssen Interessenten ihr Gesuch mindestens 10 Tage vor dem Stellenantritt beim zuständigen RAV einreichen. Es wird ihnen die nötigen Formulare zur Verfügung stellen und beim Ausfüllen helfen.

Falls das Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Stellenantritt eingereicht worden ist, werden die Leistungen gekürzt und erst ab dem Datum der Gesuchseinreichung ausbezahlt.

12. BERUFLICHER EINGLIEDERUNGSVERTRAG (BEV)

Das Hauptziel des beruflichen Eingliederungsvertrags (BEV) ist die Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Leistungsempfängern und die Verbesserung ihrer Chancen, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Der BEV wird von den Organisatoren von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung angeboten. Zwischen dem Organisator und dem Teilnehmenden wird ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die allgemeinen Arbeitsvertragsbedingungen sind Teil dieses Vertrages. Der Teilnehmende, der RAV-Personalberatende und der Organisator schliessen eine persönliche und berufliche Zielvereinbarung ab. Sie ist ebenfalls Teil des Arbeitsvertrages.

Bedingungen

Anspruch auf kantonale Massnahmen hat, wer:

- seinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft hat;
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung hat.

Der Leistungsempfänger muss zudem folgende Bedingungen erfüllen:

- Älter als 25 sein
- Schweizer oder mit Aufenthaltsbewilligung C oder B, falls der Ehepartner Schweizer ist oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat
- Als Stellensuchender angemeldet sein und regelmässig von einem RAV betreut werden
- Sich regelmässig persönlich um Arbeit bemühen und motiviert sein, eine neue Arbeit zu finden
- Arbeits- und vermittlungsfähig sein, mit einer Verfügbarkeit von mindestens 50%

Betrag

Der Teilnehmende eines beruflichen Eingliederungsvertrags wird gemäss einer Tariftabelle entlohnt. Diese trägt seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrung Rechnung. Dieser Lohn ist im Arbeitsvertrag festgehalten.

Dauer

Ein beruflicher Eingliederungsvertrag dauert im Normalfall 6 Monate. Er kann in der Folge um jeweils 3 Monate verlängert werden bis zu einer Maximaldauer von 12 Monaten. Im Allgemeinen ist nach den ersten 6 Monaten ein Stellenwechsel vorgesehen, um die Flexibilität des Teilnehmenden und die Entwicklung der Ziele zu fördern.

Die Teilnahme an einem beruflichen Eingliederungsvertrag wird abgebrochen, sobald der Leistungsempfänger eine Arbeitsstelle gefunden hat.

Administratives Vorgehen

Eine versicherte Person, die von einem beruflichen Eingliederungsvertrag profitieren will, muss bei ihrem Personalberatenden eine Gesuch stellen.

13. KANTONALE EINARBEITUNGSZUSCHÜSSE (KEAZ)

Kantonale Einarbeitungszuschüsse (kantonale EAZ) können an Personen entrichtet werden, welche Mühe haben, eine Arbeit zu finden, und eine spezielle Einarbeitung in ihre neue Tätigkeit benötigen. Die kantonalen EAZ bestehen aus einer Beteiligung an den Lohnkosten, die vom Arbeitgeber entrichtet werden. Der Arbeitnehmer erhält den in seinem Arbeitsvertrag aufgeführten Lohn.

Bedingungen

Anspruch auf kantonale Massnahmen hat, wer:

- seinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft hat;
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung hat.

Der Leistungsempfänger muss zudem gewisse Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche haben, insbesondere aufgrund:

- seines fortgeschrittenen Alters;
- seines angeschlagenen Gesundheitszustands, welcher von den Leistungen der Invalidenversicherung weder gedeckt noch ausgeglichen wird;
- seines beruflichen Profils, welches nicht an den Arbeitsmarkt angepasst ist.

Betrag

Die kantonalen EAZ decken die Differenz zwischen dem Lohn für die Leistungen des angestellten Stellensuchenden und dem branchenüblichen Lohn, welchen der Arbeitnehmer nach seiner Einarbeitung erwarten kann, höchstens jedoch 60% des Normallohns. Diese Zuschüsse werden dem Unternehmen entrichtet, welches den Stellensuchenden anstellt.

Dauer

Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse werden für eine Dauer von 1 bis höchstens 6 Monaten entrichtet. In Ausnahmefällen, insbesondere für ältere Stellensuchende, kann die Dauer auf höchstens 12 Monate verlängert werden.

Vorteile für das Unternehmen

Ein Unternehmen, welches einen Stellensuchenden im Rahmen der kantonalen EAZ anstellt, kompensiert den Produktivitätsverlust der ersten Monate durch eine Beteiligung des Kantonalen Beschäftigungsfonds an der Lohnzahlung.

Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen muss:

- im Allgemeinen einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu den orts- und branchenüblichen Bedingungen abschliessen;
- den Arbeitnehmer im Betrieb einführen und eine angepasste Betreuung gewährleisten;
- den Lohn gemäss Vertrag inklusive Sozialabgaben entrichten;
- einen Ausbildungsplan erstellen.

Administratives Vorgehen

Eine versicherte Person, die von einem kantonalen EAZ profitieren will, muss bei ihrem Personalberatenden eine Gesuch stellen.

14. KANTONALE PENDLER- UND WOCHENAUFENTHALTERBEITRAG (KPEWo)

Beiträge für Pendler- und Wochenaufenthalterkosten können an Personen entrichtet werden, die eine Arbeitsstelle ausserhalb ihrer Wohnregion annehmen und deshalb einen finanziellen Nachteil im Vergleich zu ihrer vorigen Arbeitsstelle erfahren. Diese Beiträge fördern die geografische Mobilität von Stellensuchenden, insbesondere in eine touristische Bergregion.

Bedingungen

Zwei Gruppen von Versicherten können von dieser Massnahme Gebrauch machen:

1. Personen, die einen Anspruch auf kantonale Massnahmen haben, und:

- ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben, oder
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben.

und welche zudem:

- eine Arbeitsstelle ausserhalb der Wohnregion annehmen:
 - in einer touristischen Bergregion oberhalb 1000 Höhenmeter;
 - mit mehr als einer halben Stunde Pendlerzeit, oder
 - an einem Arbeitsort, welcher nicht mit öffentlichen Transportmitteln erreicht werden kann, oder
 - mit Arbeitszeiten, die nicht mit dem Fahrplan der öffentlichen Transportmittel übereinstimmen.

2. Solche Beiträge können ebenfalls an Versicherte entrichtet werden, die:

- Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben;
- eine Arbeitsstelle ausserhalb der Wohnregion annehmen:
 - in einer touristischen Bergregion oberhalb 1000 Höhenmeter;
 - mit mehr als einer halben Stunde Pendlerzeit, oder
 - an einem Arbeitsort, welcher nicht mit öffentlichen Transportmitteln erreicht werden kann, oder
 - mit Arbeitszeiten, die nicht mit dem Fahrplan der öffentlichen Transportmittel übereinstimmen.
- keinen Beitrag des Bundes für Pendler- und Wochenaufenthalterkosten erhalten.

Betrag

Die kantonalen Pendlerbeiträge decken die Kosten des täglichen Pendelns zwischen Wohn- und Arbeitsort.

Die kantonalen Wochenaufenthalterbeiträge decken zum Teil Kosten für Kost und Logis, wenn es unmöglich ist, jeden Tag an den Wohnort zurückzukehren.

Dauer

Die kantonalen Pendler- und Wochenaufenthalterbeiträge werden für höchstens 6 Monate entrichtet.

Administratives Vorgehen

Eine versicherte Person, die von kantonalen PeWo profitieren will, muss bei ihrem Personalberatenden eine Gesuch stellen.

15. ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN, ANERKANNTE KURSE

Als zusätzliche Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung gelten von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit anerkannte Kurse sowie Leistungen der Berufsinformationszentren (BIZ) oder anderer beauftragter Institutionen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

Einzig Massnahmen, die nicht während der „normalen“ Rahmenfrist bereitgestellt werden konnten, werden als zusätzliche kantonale Massnahmen anerkannt.

Bedingungen

Zusätzliche Wiedereingliederungsmassnahmen können entrichtet werden an:

- Arbeitslose, die ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben;
- Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben.

Administratives Vorgehen

Eine versicherte Person, die von zusätzlichen Massnahmen profitieren will, muss bei ihrem Personalberatenden eine Gesuch stellen.

16. FRÜHINTERVENTION

AKTIV BLEIBEN

Ziel der Frühinterventionsphase ist es, in 6 Monaten abzuklären, ob Personen, deren tatsächliche Invalidität noch nicht genau abgeklärt ist, Anspruch auf ordentliche IV-Leistungen haben. Parallel zu dieser Abklärung sollen rasch einsetzende, kostengünstige Massnahmen verhindern, dass Menschen vollständig oder teilweise aus dem Arbeitsprozess herausfallen. Zusammen mit den Integrationsmassnahmen ermöglichen sie zudem, dass invalide Menschen oder solche mit einem ausgewiesenen Invaliditätsrisiko, die über ein gewisses Potential verfügen, die vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen anzutreten.

Bedingungen

Die versicherte Person muss eine Anmeldung für IV-Leistungen einreichen.

Tätigkeitsfelder

- Anpassung des Arbeitsplatzes
- Ausbildungskurse
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- Sozialberufliche Rehabilitationsmassnahmen
- Beschäftigungsmassnahmen

Entschädigung

Während der Frühintervention entrichtet die Invalidenversicherung keine Taggelder. Diese werden von der Erwerbsausfallversicherung übernommen.

Kosten

Durchschnittlich Fr. 5'000.- pro versicherte Person (in Ausnahmefällen: Fr. 20'000.-).

17. INTEGRATIONSMASSNAHMEN

FIT MACHEN FÜR MASSNAHMEN BERUFLICHER ART

Die Integrationsmassnahmen sollen die bestehenden Lücken zwischen sozialer und beruflicher Integration schliessen und sind für Personen bestimmt, deren Arbeitsfähigkeit aufgrund eines psychischen Leidens beschränkt ist. Die Zahl solcher Fälle nimmt in letzter Zeit rasant zu.

Bedingungen

Es muss seit mindestens 6 Monaten eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% vorliegen.

Art und Dauer der Massnahmen

Zu den Integrationsmassnahmen zählen sozialberufliche Rehabilitations- und Beschäftigungsmassnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung. Ziele der sozialberuflichen Rehabilitationsmassnahmen sind die Gewöhnung an den Arbeitsprozess, der Aufbau der Arbeitsmotivation, die Stabilisierung der Persönlichkeit und das Einüben der sozialen Grundelemente. Ziel der Beschäftigungsmassnahmen ist die Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur während der Wartephase bis zu einer beruflichen Eingliederungsmassnahme oder bis zum Finden einer geeigneten Arbeitsstelle. Damit soll die Eingliederungsfähigkeit erhalten werden.

Sozialberufliche Rehabilitationsmassnahmen

- Belastbarkeitstraining (maximal 3 Monate)
- Aufbautraining (6 Monate, um weitere 3 bis 6 Monate verlängerbar)
- WISA: Wirtschaftsnah Integration mit Support am Arbeitsplatz (12 Monate)

Beschäftigungsmassnahmen

- Arbeit zur Zeitüberbrückung (ca. 3 Monate, um weitere 3 bis 9 Monate verlängerbar)

Integrationsmassnahmen werden maximal für 1 Jahr (230 Massnahmentage) gewährt, in Ausnahmefällen für 2 Jahre.

Entschädigung

- Während der Integrationsmassnahmen werden Taggelder entrichtet
- Kosten der Massnahmen
- Beitrag an den Arbeitgeber
- Unterstützung (Job Coaching)

18. BERUFLICHE EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN

SICH BERUFLICH AUSRICHTEN

Bedingungen

Anrecht auf berufliche Eingliederungsmassnahmen haben versicherte Personen, die aufgrund eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens infolge Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall:

- im Hinblick auf die erstmalige berufliche Ausbildung oder die Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit eine Berufsberatung benötigen;
- für die erstmalige berufliche Ausbildung im Vergleich zu Nichtbehinderten wesentliche Mehrkosten hinnehmen müssen;
- in ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit oder im bisherigen Aufgabenbereich eingeschränkt sind und einer Umschulung bedürfen;
- eine Arbeitsvermittlung benötigen;
- für die Aufnahme oder für den Ausbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Kapitalhilfe benötigen.

Art der Massnahmen

Berufsberatung

Die Berufsberatung, die auch die Laufbahnberatung einschliesst, dient der Erfassung der Persönlichkeit und der Feststellung der Fähigkeiten und Neigungen, was als Grundlage für die Wahl einer geeigneten Berufstätigkeit bzw. einer Tätigkeit in einem andern Aufgabenbereich oder für die Stellenvermittlung dient.

Erstmalige berufliche Ausbildung

Unter erstmaliger beruflicher Ausbildung versteht man eine nach abgeschlossener schulischer Ausbildung und getroffener Berufswahl durchgeführte, gezielte und planmässige berufliche Förderung, mit Aussicht auf ausreichende wirtschaftliche Verwertbarkeit. Als abgeschlossen gilt die schulische Ausbildung, wenn die schulischen und persönlichen Grundvoraussetzungen für die Durchführung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung eindeutig erfüllt sind.

Umschulung

Unter Umschulung versteht man die Gesamtheit der beruflichen Eingliederungsmassnahmen, die notwendig und geeignet sind, um gezielt eine neue und im Vergleich zur früheren Tätigkeit annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu schaffen, wenn jemand wegen unmittelbar drohender oder eingetretener Invalidität den erlernten Beruf bzw. die bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben oder sich im bisherigen Aufgabenbereich nicht mehr betätigen kann. Der Umschulung gleichgestellt sind Massnahmen, die der Wiedereinschulung in die bisherige Erwerbstätigkeit oder der Eingliederung in einen Aufgabenbereich dienen.

Arbeitsvermittlung

Die Arbeitsvermittlung umfasst folgende Versicherungsleistungen:

- Aktive Unterstützung bei der Stellensuche
- Massnahmen zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes
- Beratung des Arbeitgebers
- Entschädigung im Falle einer Erhöhung der Versicherungsprämien
- Einarbeitungszuschüsse

Kapitalhilfe

Als Kapitalhilfe gelten Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht, unverzinsliche und verzinsliche Darlehen sowie Garantieleistungen, die zur Aufnahme, Wiederaufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbstständigerwerbender sowie zur Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen zugesprochen werden. Darunter fällt auch die leihweise Abgabe von Betriebseinrichtungen.

Entschädigung

Während der beruflichen Eingliederungsmassnahmen werden Taggelder entrichtet.

Kosten der Massnahmen

- Erstmalige berufliche Ausbildung: invaliditätsbedingte Mehrkosten
- Umschulung: sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Umschulung
- Arbeitsvermittlung: Einarbeitungszuschüsse und Entschädigung im Falle einer Erhöhung der Versicherungsprämien
- Kapitalhilfe: siehe weiter oben

19. VERTRAG DER SOZIALEN EINGLIEDERUNG (VSE)

Der Vertrag der sozialen Eingliederung ist eine moralische Verpflichtung über eine Tätigkeit zur persönlichen Entwicklung, zur individuellen Ausbildung oder zur Verbesserung der sozialen Situation. Mit ihm soll die soziale Wiedereingliederung und die Reduzierung oder gar Beseitigung allfälliger Hindernisse für eine berufliche Wiedereingliederung erreicht werden. Dazu verpflichtet sich der Leistungsempfänger zur Teilnahme an einer gemeinnützigen Tätigkeit, an einer Ausbildungsmassnahme oder an einer therapeutischen Massnahme oder Förderung der persönlichen Entwicklung.

Betrag

Als Gegenleistung für die vom Leistungsempfänger durchgeführte Tätigkeit wird ihm ein Betrag zur freien Verfügung gewährt, der den Sockelbetrag seiner Sozialhilfe ergänzt. Dieser zur freien Verfügung stehende Betrag kann einfach ein Anreiz sein, sich an der angebotenen Tätigkeit zu beteiligen, aber auch dazu dienen, beispielsweise eine Ausbildung oder eine therapeutische Massnahme zu finanzieren. Der Betrag ist nicht sozialabgabenpflichtig, da es sich nicht um einen Lohn handelt.

Der Vertrag der sozialen Eingliederung sieht vier Varianten vor: ehrenamtliche Arbeit, Familienarbeit, Ausbildung oder Therapie. Beim VSE für die Ausbildung kann die Zuzahlung zur Sozialhilfe bis zu Fr. 500.–/Monat erreichen, während sie bei allen anderen VSE-Varianten auf maximal Fr. 250.–/Monat begrenzt ist.

Im Rahmen des VSE werden keine Organisationskosten gezahlt.

Die während der Laufzeit eines VSE geleistete Sozialhilfe ist ausser in Sonderfällen von der Rückzahlung befreit.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben
- Keine unmittelbaren Aussichten auf eine berufliche Wiedereingliederung haben

Dauer

- Höchstdauer von 6 Monaten beim ersten Vertrag mit wiederholten Möglichkeiten zur Verlängerung um jeweils höchstens 6 Monate
- Beim VSE für Ausbildungen ist die Dauer auf höchstens 12 Monate begrenzt

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Möglichkeit eines VSE. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Die Entscheidung der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

20. DAS PRAKTIKUM

Das Praktikum ermöglicht den Leistungsempfängern, ihre beruflichen Fähigkeiten in einem hinsichtlich Arbeitsleistung, Beschäftigungsgrad und Arbeitszeiten geeigneten Arbeitsumfeld zu prüfen und/oder beizubehalten. Mit dieser Massnahme soll untersucht werden, ob die weitere berufliche Wiedereingliederung abhängig von der Arbeitsfähigkeit des Leistungsempfängers und seiner beruflichen Kompetenzen auch wirklich Sinn macht.

Das Praktikum kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen erfolgen. In den beiden erstgenannten Fällen entspricht der Leistungsempfänger einem im Vorfeld festgelegten Pflichtenheft. Im letztgenannten Fall kann der Leistungsempfänger sich in Spezialwerkstätten in bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten einbringen (Wiederverwertung, Sortieren und Verkauf von Textilien, Schreinerarbeiten, Verwaltung, Mechanik, Instandhaltung von Aussenflächen, Umzüge, usw.).

Betrag

Als Gegenleistung für die durchgeführte Tätigkeit erhält der Leistungsempfänger bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% eine Praktikumsentschädigung in Höhe von maximal Fr. 330.-/Monat, die den Sockelbetrag seiner Sozialhilfe ergänzt. Die Entschädigung beträgt Fr. 250.-/Monat, wenn der Beschäftigungsgrad unter 50% liegt. Praktikumsbedingte Sonderausgaben können bis zu einer Höhe von maximal Fr. 170.-/Monat erstattet werden. Wenn der Arbeitgeber einverstanden ist, den Leistungsempfänger für seine erbrachten Leistungen zu entlohnen, wird mit dem ausgezahlten Betrag die Praktikumsentschädigung finanziert.

Die Praktikumsentschädigung gilt nicht als Arbeitslohn, sondern als Bezahlung für eine Ausbildungsmassnahme. Deshalb ist sie nicht sozialabgabenpflichtig. Der Leistungsempfänger ist während des Praktikums nicht gemäss UVG versichert. Die Bestimmungen des KVG gelten ersatzweise.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während des Praktikums die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich entweder auf Fr. 800.-/Monat oder auf Fr. 1100.-/Monat je nach dem vom Anbieter angebotenen Betreuungsaufwand. Die Kosten halbieren sich, wenn der Leistungsempfänger einen Beschäftigungsgrad von weniger als 50% hat. Alle diese Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahme an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Beaufsichtigung und Betreuung des Leistungsempfängers während des Praktikums übernimmt.

Die während des Praktikums geleistete Sozialhilfe ist ausser in Sonderfällen von der Rückzahlungspflicht befreit.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben
- Personen, deren Eignung für die jeweilige Arbeit geprüft werden muss

Dauer

- Höchstdauer des Praktikumsvertrags: 6 Monate
- Ausserordentliche Verlängerung um höchstens 6 weitere Monate auf begründeten Antrag bei der Dienststelle für Sozialwesen

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Durchführung eines Praktikums. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Die Entscheidung der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

21. DER SOZIALE EINARBEITUNGSZUSCHUSS (SEAZ)

Mit dem Einarbeitungszuschuss wird die fehlende Produktivität eines Leistungsempfängers ausgeglichen, indem ein Teil des Arbeitslohns zugunsten des Arbeitgebers subventioniert wird. Durch den Erwerb einer neuen beruflichen Erfahrung und die Stärkung der beruflichen Kompetenzen soll der SEAZ ermöglichen, im darauffolgenden Schritt die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt in Betracht zu ziehen.

Der SEAZ kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen eingesetzt werden. Bei den beiden erstgenannten Möglichkeiten entspricht der Leistungsempfänger einem im Vorfeld im Rahmen eines Arbeitsvertrags festgelegten Pflichtenheft. Im dritten Fall nimmt der Leistungsempfänger an den wirtschaftlichen und kommerziellen Tätigkeiten des Anbieters von arbeitsmarktlichen Massnahmen teil, und zwar ebenfalls auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags.

Betrag

Während des SEAZ-Vertrags erhält der Arbeitgeber 40% des Bruttolohns des Leistungsempfängers. Dieser stellt den Leistungsempfänger mit einem befristeten Arbeitsvertrag ein und entlohnt ihn zu den für die Privatwirtschaft branchenüblichen Konditionen (vorbehaltlich der Anpassungen an dessen persönliche Situation) und mit höchstens Fr. 3000.–/Monat innerhalb der öffentlichen Verwaltung und bei den Anbietern von Massnahmen für den Arbeitsmarkt. Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger muss vom Arbeitgeber auch gegen Unfall versichert werden.

Es werden Organisationskosten bezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während des SEAZ die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Unabhängig vom Beschäftigungsgrad belaufen sich diese Kosten entweder auf Fr. 800.–/Monat oder auf Fr. 1100.–/Monat je nach dem vom Anbieter angebotenen Betreuungsaufwand. Im Allgemeinen wird vom Leistungsempfänger ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% verlangt. Alle Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahmen an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers während des SEAZ übernimmt.

Die während der Laufzeit eines SEAZ geleistete Sozialhilfe ist ausser in Sonderfällen von der Rückzahlung befreit.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben
- Nachgewiesen arbeitsfähig sein
- Nicht mit einer Massnahme gemäss AVIG/BMAG beginnen können

Dauer

- Die Höchstdauer des SEAZ-Vertrags beträgt 12 Monate.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Nutzung eines SEAZ. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Die Entscheidung der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

22. DIE FINANZIERUNG DER ARBEITGEBERLASTEN (FAL)

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten bei Leistungsempfängern, die auf dem Arbeitsmarkt als alt gelten, ist eine Subventionierung der Tätigkeit beim Arbeitgeber. Ziel dieser Massnahme ist es, Erwerbstätigen trotz der Arbeitgeberlasten (insbesondere der 2. Säule), die von einem potenziellen Arbeitgeber als zu hoch bewertet werden könnten, eine Anstellung auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen erfolgen. Bei den beiden erstgenannten Möglichkeiten ist der Leistungsempfänger einem im Vorfeld im Rahmen eines Arbeitsvertrags festgelegten Pflichtenheft unterstellt. Im letzten Fall nimmt der Leistungsempfänger an den wirtschaftlichen und kommerziellen Tätigkeiten des Anbieters von arbeitsmarktlichen Massnahmen teil, und zwar ebenfalls auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags.

Betrag

Während der Laufzeit des FAL-Vertrags werden dem Arbeitgeber auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags die gesamten Arbeitgeberlasten im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Leistungsempfängers zurückerstattet. Der angebotene Arbeitslohn muss den für die Privatwirtschaft branchenüblichen Konditionen (vorbehaltlich der Anpassungen an die persönliche Situation) und einer Lohnzahlung von höchstens Fr. 3000.–/Monat innerhalb der öffentlichen Verwaltung und bei den Anbietern von Massnahmen auf dem Arbeitsmarkt entsprechen. Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger muss vom Arbeitgeber auch gegen Unfall versichert werden.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während der FAL die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Unabhängig vom Beschäftigungsgrad belaufen sich diese Kosten auf Fr. 250.–/Monat. Alle Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahmen an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers während dieser Massnahme übernimmt.

Die während der Laufzeit einer FAL ausgezahlte Sozialhilfe ist ausser in Sonderfällen von der Rückzahlung befreit.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben oder Stellensuchender mit einer Rahmenfrist von weniger als 6 Monaten, der keine weitere Rahmenfrist in Anspruch nehmen kann oder dessen versichertes Einkommen zu gering ist, sein
- Nachgewiesen arbeitsfähig sein
- Leistungsempfänger, für den die Höhe der Arbeitgeberlasten ein Einstellungshindernis darstellt, sein

Dauer

Die Höchstdauer des FAL-Vertrags beträgt 24 Monate.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Nutzung der FAL. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Die Entscheidung der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

23. BERUFLICHER EINGLIEDERUNGS-AUFTRAG (BEA)

Der berufliche Eingliederungsauftrag besteht darin, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Organisation des gesamten Ablaufs der beruflichen Wiedereingliederung eines Leistungsempfängers zu beauftragen. Klares Ziel dieses Auftrags ist die berufliche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt innerhalb einer angemessenen Frist von einem Jahr und unter Zuhilfenahme bestimmter Massnahmen.

Der mit dem BEA Beauftragte kann entweder seine eigenen Instrumente oder die nachfolgend beschriebenen Massnahmen der sozialen und/oder beruflichen Eingliederung einsetzen. Dies hängt davon ab, was er bei der beruflichen Wiedereingliederung des Leistungsempfängers für angemessen hält. Wenn er eine Massnahme zur beruflichen Eingliederung im Rahmen des GES anbieten möchte, durch die Zusatzkosten für die Gemeinde entstehen, ist hierzu eine Bewilligung erforderlich.

Betrag

Der Leistungsempfänger, der an einem BEA teilnimmt, bezieht weder einen Arbeitslohn noch eine Entschädigung, es sei denn, dass eine der oben beschriebenen Massnahmen im Rahmen des Auftrags durchgeführt wird. Wenn nach einer ersten Standortbestimmung der Kompetenzen beispielsweise ein Praktikum zur Überprüfung der Eignung für eine bestimmte Arbeit in Betracht gezogen wird, bezieht der Leistungsempfänger eine Praktikumsentschädigung. Je nach gewählter Massnahme muss der Leistungsempfänger Beiträge an die Sozialversicherungsträger abführen oder nicht. Ausserdem wird er entweder gegen Unfall versichert, oder es gelten ersatzweise die Bestimmungen des KVG.

Während der Laufzeit des BEA erhält der bevollmächtigte Vertreter entweder Fr. 800.–/Monat oder Fr. 1100.–/Monat. Dieser Betrag stellt eine Pauschale dar, die nicht durch Organisationskosten im Zusammenhang mit GES-Massnahmen oder durch sonstige Kosten ergänzt werden kann, die mit einer bestimmten, im Rahmen des BEA durchgeführten Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Dieser Betrag wird für die gesamte Dauer des BEA-Vertrags ausgezahlt, auch wenn der Leistungsempfänger noch vor Ablauf der Massnahme einen Arbeitsplatz findet. In diesem Fall wird der Beauftragte gebeten, den Leistungsempfänger noch bis zum vorgesehenen Ablauf des BEA-Vertrags im Unternehmen zu betreuen.

Die während der Laufzeit eines BEA ausgezahlte Sozialhilfe ist ausser in Sonderfällen von der Rückzahlung befreit.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe gemäss Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben
- Nachgewiesen arbeitsfähig sein
- Gute Voraussetzungen für eine rasche berufliche Wiedereingliederung haben

Dauer

- Der BEA ist auf eine maximale Laufzeit von 12 Monaten begrenzt.
- Die Mindestlaufzeit des 1. Anfangsvertrags eines BEA beträgt 6 Monate.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Nutzung eines BEA. Bei Einverständnis des Sozialhilfeempfängers wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes das Gesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Die Entscheidung der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

Bei jeder weiteren, im Rahmen des BEA durchgeführten GES-Massnahme ist in der gleichen Weise vorzugehen, um so die für die Umsetzung der Massnahme erforderlichen Genehmigungen der Gemeinde und des Kantons zu erhalten.

24. SOZIALE BEGLEITUNG IM RAHMEN EINES MOTIVATIONSEMESTERS (MOSE)

Die soziale Begleitung im Rahmen eines MoSe ist eine Massnahme, um den Ausschluss jugendlicher Teilnehmer vom MoSe aus verhaltensbedingten Gründen, aufgrund fehlendem Respekt gegenüber dem ihnen auferlegten Rahmen, aus familiären und sozialen Gründen und/oder Schwierigkeiten zu vermeiden. Ziel dieser Massnahme ist es, dass der betroffene Jugendliche sein Motivationssemester abschliesst und seine Erfolgsaussichten beim Übergang in eine nachobligatorische Ausbildung erhöht werden. Ein weiteres Ziel ist es, die ausserberuflichen Schwierigkeiten, die für die Durchführung eines MoSe unter normalen Bedingungen ein Hindernis darstellen, unter Kontrolle zu bringen oder sogar ganz zu beseitigen.

Die angebotene soziale Begleitung wird von den Anbietern der MoSe umgesetzt. Für die Form dieser Begleitung sind diese zuständig. Sie kann entweder im Rahmen des MoSe oder auch ausserhalb geleistet werden, beispielsweise in der Familie des Jugendlichen. Diese soziale Begleitungsarbeit umfasst je nach Fall eine sozialpädagogische, psychologische oder sogar schulische Unterstützung.

Betrag

Der Jugendliche, der an dieser Massnahme teilnimmt, kann eine Entschädigung beziehen, die von der Arbeitslosenkasse ausgezahlt wird. Die Sozialhilfe gewährt keine weitere Entschädigung im Zusammenhang mit der Teilnahme des Jugendlichen an dieser Massnahme. Für die Dauer des Vertrags über die soziale Begleitung zahlt die Sozialhilfe dagegen Organisationskosten in Höhe von Fr. 800.–/Monat an den Anbieter des MoSe, der diese Leistung erbringt.

Die während der Laufzeit dieser Massnahme ausgezahlte Sozialhilfe ist ausser in Sonderfällen von der Rückzahlungspflicht befreit.

Bedingungen

- Bereits mit dem Motivationssemester begonnen haben oder kurz davorstehen, damit zu beginnen
- Vom Anbieter der MoSe eine Bescheinigung erhalten haben, dass eine soziale Begleitung im Rahmen des Motivationssemesters benötigt wird

Dauer

- Maximal 6-monatige Laufzeit des 1. Vertrags über die soziale Begleitung
- Möglichkeit der zweimaligen Vertragsverlängerung um jeweils höchstens 3 Monate

Administratives Vorgehen

Die Feststellung des Bedarfs einer sozialen Begleitung erfolgt durch den Anbieter des MoSe. Dann wird ein Kontakt zum SMZ hergestellt, um die Situation des Jugendlichen und die eventuelle Durchführung einer solchen Massnahme zu besprechen. Sollte die Entscheidung zugunsten der Massnahme fallen, wird vom Anbieter des MoSe und vom SMZ ein Vertrag über die soziale Begleitung im Rahmen eines MoSe vorbereitet. Das SMZ bleibt für die Dauer der Massnahme Projektpartner und kann den Jugendlichen bei Bedarf zusätzlich unterstützen. Es nimmt ausserdem an den Zwischenbilanzen (bei Problemen) und auch bei den Abschlussbilanzen teil.

Der Sozialarbeiter legt den Vertrag über die soziale Begleitung im Rahmen eines MoSe der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vor. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Die Entscheidung der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

25. COACHING JUNGER ERWACHSENER IN SCHWIERIGKEITEN DURCH DAS BIZ (PILOTPROJEKT)

Das Coaching junger Erwachsener mit Schwierigkeiten im Übergang zu einer Ausbildung der Sekundarstufe II ist eine Massnahme, die den jungen Menschen die Möglichkeit gibt, durch intensive und regelmässige Betreuung ein Projekt für die nachobligatorische Ausbildung neu aufzubauen. Ziel dieser Massnahme ist es einerseits, die hiervon betroffenen jungen Erwachsenen an der Ausarbeitung von Ausbildungsperspektiven zu beteiligen und sie wieder auf den richtigen Weg der nachobligatorischen Ausbildung zu bringen. Andererseits besteht eine weitere Zielsetzung dieser Massnahme darin, einen Beitrag zur Reduzierung des Anteils der Menschen zu leisten, die über keine nachobligatorische Ausbildung verfügen.

Das Coaching junger Erwachsener mit Schwierigkeiten wird vom BIZ durchgeführt. Es umfasst eine Bilanz und eine Analyse der Lebenssituation, eine regelmässige Betreuung durch einen Berufsberater und die Möglichkeit zur Teilnahme an Ausbildungsmodulen.

Betrag

Der junge Erwachsene, der an dieser Massnahme teilnimmt, erhält keine von der Sozialhilfe finanzierte Entschädigung. Für die Dauer des Coaching-Vertrags zahlt die Sozialhilfe dagegen Organisationskosten in Höhe von Fr. 1100.-/Monat an den Anbieter BIZ, der diese Leistung erbringt.

Die während der Laufzeit dieser Massnahme ausgezahlte Sozialhilfe ist ausser in Sonderfällen von der Rückzahlungspflicht befreit.

Bedingungen

- Alter: 18 bis 24 Jahre
- Kein Abschluss einer nachobligatorische Ausbildung
- Noch an keiner Übergangsmassnahme oder einer anderen von der Sozialhilfe finanzierten Massnahme teilgenommen haben
- Nicht in der Lage sein, schnell in eine Übergangsmassnahme einzusteigen

Dauer

- Die maximale Laufzeit des Coaching-Vertrags mit dem BIZ beträgt 3 Monate.
- Es ist keine Verlängerung möglich.

Administratives Vorgehen

Wenn ein junger Erwachsener die oben angegebenen Voraussetzungen erfüllt, kann er sich an das SMZ wenden, wo seine Situation geprüft und eine Entscheidung hinsichtlich der Durchführung einer Coaching-Massnahme durch das BIZ getroffen wird. Die Form dieses Coachings ist Sache der BIZ-Anbieter. Das SMZ bleibt jedoch bei dieser Massnahme Partner. Es arbeitet an der Festlegung der Ziele mit und nimmt an den Zwischen- und Abschlussbilanzen teil.

Wenn eine solche Massnahme beschlossen ist, erstellt der Sozialarbeiter des SMZ einen Coaching-Vertrag durch das BIZ und legt ihn der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vor. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Die Entscheidung der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes.

26. BEWERTUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT (PILOTPROJEKT)

Die Bewertung der Arbeitsfähigkeit ist eine Massnahme für Sozialhilfeempfänger, die zwar eine berufliche Wiedereingliederung anstreben könnten, deren Eignung für die Arbeit aber nicht eindeutig nachgewiesen ist. Der Einfluss des Gesundheitszustands beispielsweise kann ein Unsicherheitsfaktor bei der Untersuchung der Arbeitsfähigkeit sein. Das Gleiche gilt auch, wenn der Betroffene lange nicht mehr gearbeitet hat oder eine körperliche und/oder geistige Behinderung vorliegt.

Ziel dieser Massnahme ist es, die Möglichkeit eines beruflichen Wiedereingliederungsprozesses zu einem gegebenen Zeitpunkt abzuschätzen. In dieser ersten Bewertungsstufe werden die beruflichen Möglichkeiten des Leistungsempfängers vor dem Hintergrund seiner individuellen und/oder sozialen Grenzen sowie seiner gesundheitlichen Situation untersucht.

Betrag

Der Leistungsempfänger erhält keine Entschädigung, die über die Sozialhilfe finanziert wird und an seine Teilnahme an dieser Massnahme gebunden ist.

Die an den Anbieter der Massnahme ausgezahlten Betreuungskosten belaufen sich auf Fr. 1500.- für den ersten Monat der Massnahme zur Bewertung der Arbeitsfähigkeit. Wenn diese Massnahme durch ein Praktikum zur Überprüfung der Arbeitsfähigkeit verlängert wird, entsprechen die Betreuungskosten denjenigen Kosten, die im Rahmen des oben bereits vorgestellten Praktikums bewilligt werden.

Die während der Laufzeit dieser Massnahme ausgezahlte Sozialhilfe ist ausser in Sonderfällen von der Rückzahlungspflicht befreit.

Bedingungen

- Anspruch auf eine materielle Hilfe kraft Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) haben
- Angezweifelte Arbeitsfähigkeit

Dauer

- Die maximale Laufzeit beträgt einen Monat ab dem ersten Gespräch.
- Sie ist im Allgemeinen innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nicht verlängerbar.
- Eine Verlängerung um 2 Monate in Form eines Praktikums zur Überprüfung der Arbeitsfähigkeit ist möglich.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Durchführung einer Bewertung der Arbeitsfähigkeit. Die Form dieser Massnahme ist Sache des Anbieters. Das SMZ bleibt jedoch während dieser Massnahme Partner des BIZ. Es arbeitet an der Festlegung der Ziele mit und nimmt an den Zwischen- und Abschlussbilanzen teil.

Bei Einverständnis zur Umsetzung der Massnahme wird der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes der Antrag zur Genehmigung vorgelegt. Das Gesuch wird anschliessend zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Die Entscheidung der DSW wird dem SMZ mitgeteilt, eine Kopie geht an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes

27. AMBULANTE SOZIALPÄDAGOGISCHE LEISTUNGEN (AEMO/SPF)

Diese Massnahme bietet eine erzieherische Unterstützung für junge Erwachsene im Alter zwischen 18-20 Jahren, um ihnen bessere Erfolgsaussichten hinsichtlich der sozialen und beruflichen Eingliederung zu ermöglichen. Zwei Leistungsanbieter, AEMO für den französischsprachigen Kantonsteil und SPF für das Oberwallis, setzen eine sozialpädagogische Begleitung um, die darauf abzielt, den familiären, sozialen sowie den Beziehungs- und/oder Verhaltensschwierigkeiten zu entgegnen. Diese beeinträchtigen entweder die Eingliederung des jungen Erwachsenen in eine nachobligatorische Ausbildung oder bedrohen die Weiterführung einer solchen Ausbildung.

Diese Betreuung folgt auf eine vor Erreichung der Volljährigkeit bestehende erzieherische Massnahme des betroffenen jungen Erwachsenen. Da die kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ) die weiterführende Finanzierung dieser erzieherischen Massnahme ausser in seltenen Ausnahmefällen nicht gewährleisten kann, übernimmt die Sozialhilfe die Weiterführung dieser Leistung für einen begrenzten Zeitraum, indem sie sich allerdings auf einen Vorbescheid der KDJ stützt.

Betrag

Der Jugendliche, der diese Massnahme beansprucht, bezieht keine finanzielle Entschädigung durch die Sozialhilfe. Während der Dauer des Vertrages für ambulante sozialpädagogische Leistungen bezahlt die Sozialhilfe dem Leistungserbringer hingegen die Organisationskosten über einen maximalen Betrag von Fr. 1'630.-/Monat für die Betreuung eines jungen Erwachsenen und von Fr. 2'250.-/Monat, wenn mehrere Jugendliche der selben Familie (Geschwister) von dieser Betreuung betroffen sind.

Bedingungen

- Alter: 18 bis 20 Jahre
- Folge einer vor der Erreichung der Volljährigkeit bestehende erzieherische Massnahme
- Antrag um Vorbescheid bei der kantonalen Dienststelle für die Jugend

Dauer

- Die maximale Laufzeit des 1. Vertrages für sozialpädagogische Leistungen beträgt 6 Monate.
- Es besteht die Möglichkeit zu drei Verlängerungen von je 6 Monaten bis zum absolvierten 20. Lebensjahr des jungen Erwachsenen.

Administratives Vorgehen

Wenn ein junger Erwachsener die oben angegebenen Voraussetzungen erfüllt, wird durch einen zugelassenen Leistungsanbieter (AEMO/SPF) bei der Dienststelle für Sozialwesen ein Gesuch eingereicht. Die Dienststelle für Sozialwesen beantragt bei der kantonalen Dienststelle für die Jugend einen Vorbescheid. Sie heisst die Umsetzung der Massnahme unter Vorbehalt der kommunalen Zustimmung gut. Das Dossier wird anschliessend dem betreffenden SMZ weitergeleitet, welches die für die Zustimmung durch die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Dokumente erarbeitet. Wenn die Rückmeldung der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zustimmend ausfällt, kann die Massnahme für sozialpädagogische Leistungen beginnen. Die durch die Sozialhilfebehörde und den Leistungsempfänger unterzeichneten Dokumente werden an die Dienststelle für Sozialwesen weitergeleitet, welche die Zustimmung formell bestätigt.

28. PRAKTIKUM FÜR BEHINDERTE PERSONEN

Das Praktikum für behinderte Personen ermöglicht den Leistungsempfängern, ihre beruflichen Fähigkeiten in einem hinsichtlich Arbeitsleistung, Beschäftigungsgrad und Arbeitszeiten geeigneten Arbeitsumfeld zu prüfen und/oder beizubehalten. Mit dieser Massnahme soll untersucht werden, ob die weitere berufliche Wiedereingliederung abhängig von der Arbeitsfähigkeit des Leistungsempfängers und seiner beruflichen Kompetenzen auch wirklich Sinn macht.

Das Praktikum für behinderte Personen kann in einem privaten Unternehmen oder in einer öffentlichen Verwaltung stattfinden. Der Leistungsempfänger entspricht einem im Vorfeld festgelegten Pflichtenheft.

Betrag

Als Gegenleistung für die durchgeführte Tätigkeit erhält der Leistungsempfänger bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% eine Praktikumsentschädigung in Höhe von maximal Fr. 330.-/Monat. Diese Entschädigung beträgt Fr. 250.-/Monat, wenn der Beschäftigungsgrad unter 50% liegt. Praktikumsbedingte Sonderausgaben können bis zu einer Höhe von maximal Fr. 170.-/Monat erstattet werden. Wenn der Arbeitgeber einverstanden ist, den Leistungsempfänger für seine erbrachten Leistungen zu entlohnen, wird mit dem ausgezahlten Betrag die Praktikumsentschädigung finanziert.

Die Praktikumsentschädigung gilt nicht als Arbeitslohn, sondern als Bezahlung für eine Ausbildungsmassnahme. Deshalb ist sie nicht sozialabgabenpflichtig. Der Leistungsempfänger ist während des Praktikums nicht gemäss UVG versichert. Die Bestimmungen des KVG gelten ersatzweise.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während des Praktikums die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf Fr. 250.-/Monat. Wenn das Praktikum ausserhalb des öffentlichen Gemeinwesens stattfindet, kann ein zusätzlicher Betrag von Fr. 550.-/Monat für die Organisationskosten gezahlt werden, d.h. ein Gesamtbetrag von Fr. 800.-/Monat. Alle Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahmen an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers während des Praktikums übernimmt. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten gezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die ihnen einen gewissen Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt
- IV-Antrag gestellt
- Personen, deren Arbeitsfähigkeit geprüft werden muss

Dauer

- Die Dauer des Praktikumsvertrags beträgt höchstens 6 Monate.
- Es besteht eine ausserordentliche Verlängerungsmöglichkeit um höchstens 6 weitere Monate auf begründeten Antrag bei der Dienststelle für Sozialwesen.

Administratives Vorgehen

Der Anbieter überprüft die Lebenssituation des Leistungsempfängers und bespricht mit diesem die Durchführung eines Praktikums für behinderte Personen. Bei Einverständnis wird das Gesuch zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DWS wird dem Anbieter mitgeteilt.

29. EINARBEITUNGSZUSCHUSS FÜR BEHINDERTE PERSONEN (EAZB)

Mit dem Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb) wird die fehlende Produktivität eines Leistungsempfängers ausgeglichen, indem ein Teil des Arbeitslohns zugunsten des Arbeitgebers subventioniert wird. Durch den Erwerb einer neuen beruflichen Erfahrung und die Stärkung der beruflichen Kompetenzen soll der EAZb ermöglichen, im darauffolgenden Schritt die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt in Betracht zu ziehen.

Der EAZb kann in einem privaten Unternehmen oder in einer öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden. Der Leistungsempfänger ist einem im Vorfeld im Rahmen eines Arbeitsvertrags festgelegten Pflichtenheft unterstellt.

Betrag

Während des EAZb-Vertrags erhält der Arbeitgeber 40% des Bruttolohns des Leistungsempfängers. Dieser stellt den Leistungsempfänger mit einem befristeten Arbeitsvertrag ein und entlohnt ihn zu den für die Privatwirtschaft branchenüblichen Konditionen (vorbehaltlich der Anpassungen an die persönliche Situation) und mit höchstens Fr. 3000.–/Monat innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger muss vom Arbeitgeber auch gegen Unfall versichert werden. Im Allgemeinen wird vom Leistungsempfänger ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% verlangt.

Es werden Organisationskosten bezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während des EAZb die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf Fr. 250.–/Monat. Wenn der EAZb ausserhalb des öffentlichen Gemeinwesens eingesetzt wird, kann ein zusätzlicher Betrag von Fr. 550.–/Monat für die Organisationskosten gezahlt werden, d.h. ein Gesamtbetrag von Fr. 800.–/Monat. Alle Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahme an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers während des EAZb übernimmt. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten bezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die ihnen einen gewissen Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt
- IV-Antrag gestellt
- Nachgewiesen arbeitsfähig
- Nicht mit einer Massnahme gemäss AVIG/BMAG beginnen können

Dauer

- Die Höchstdauer des EAZb-Vertrags beträgt 12 Monate.

Administratives Vorgehen

Der Anbieter prüft die Situation des Leistungsempfängers und bespricht mit diesem die Nutzung eines Einarbeitungszuschusses für behinderte Personen. Bei Einverständnis wird das Gesuch zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem Anbieter mitgeteilt.

30. DIE FINANZIERUNG DER ARBEITGEBERLASTEN FÜR BEHINDERTE PERSONEN (FALB)

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALB), für Leistungsempfänger, die auf dem Arbeitsmarkt als alt gelten, ist eine Subventionierung der Tätigkeit beim Arbeitgeber zu leisten. Ziel dieser Massnahme ist es, Erwerbstätigen trotz der Arbeitgeberlasten (insbesondere der 2. Säule), die von einem potenziellen Arbeitgeber als zu hoch bewertet werden könnten, eine Einstellung auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem Anbieter von Massnahmen für den Arbeitsmarkt erfolgen. Der Leistungsempfänger entspricht einem im Vorfeld im Rahmen eines Arbeitsvertrags festgelegten Pflichtenheft.

Betrag

Während der Laufzeit des FALB-Vertrags werden dem Arbeitgeber auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags die gesamten Arbeitgeberlasten im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Leistungsempfängers zurückerstattet. Der angebotene Arbeitslohn muss den für die Privatwirtschaft branchenüblichen Konditionen (vorbehaltlich der Anpassungen an die persönliche Situation) und einer Lohnzahlung von höchstens Fr. 3000.–/Monat innerhalb der öffentlichen Verwaltung entsprechen. Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger muss vom Arbeitgeber auch gegen Unfall versichert werden.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während der FALB die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf Fr. 250.–/Monat. Alle Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahmen an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers während der FALB übernimmt. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten bezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die ihnen einen gewissen Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt
- IV-Antrag gestellt
- Nachgewiesen arbeitsfähig
- Mit der Höhe der Arbeitgeberlasten ein Einstellungshindernis aufweisen

Dauer

Die Höchstdauer des FALB-Vertrags beträgt 24 Monate.

Administratives Vorgehen

Der Anbieter überprüft die Lebenssituation des Leistungsempfängers bespricht mit diesem die Möglichkeit der Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen. Bei Einverständnis wird das Gesuch zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DWS wird dem Anbieter mitgeteilt.

31. HALBGESCHÜTZTE BESCHÄFTIGUNG

Die halbgeschützten Beschäftigungen werden im öffentlichen Gemeinwesen organisiert. Mit ihrer Hilfe können behinderte Menschen in einem angemessenen Arbeitsumfeld wieder mit dem beruflichen Umfeld Kontakt aufnehmen. Daneben bieten sie den Leistungsempfängern die Möglichkeit, ihre beruflichen Kompetenzen für eine Wiedereingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu testen und/oder zu verbessern. Derzeit werden sämtliche halbgeschützten Arbeitsstellen vom Kanton Wallis angeboten.

Wenn die Arbeitsleistung und –fähigkeit des Leistungsempfängers hinsichtlich spezieller beruflicher Aufgaben noch nicht bewertet wurden, kann für die Höchstdauer von 3 Monaten ein Probepraktikum durchgeführt werden. Dieses Praktikum wird entweder durch das IV-Tagegeld oder ersatzweise durch die Dienststelle für Sozialwesen in Höhe von Fr. 500.–/Monat finanziert.

Betrag

Während der Dauer der halbgeschützten Beschäftigung wird der Lohn für den Leistungsempfänger vom Kanton Wallis gezahlt und im Budget der Dienststelle für Sozialwesen verbucht. Der ausgezahlte Lohn hängt von der vom Kanton Wallis festgelegten Gehaltsklasse, dem Beschäftigungsgrad und der Leistungsfähigkeit der Person ab. Die diesbezüglichen Modalitäten werden gemeinsam von der arbeitgebenden Dienststelle innerhalb des Kantons Wallis, der Dienststelle für Sozialwesen und der kantonalen IV-Stelle festgelegt und von der Dienststelle für Personal und Organisation bewertet. Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger ist auch gegen Unfall versichert.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während der halbgeschützten Beschäftigung die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf maximal Fr. 250.–/Monat. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten bezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die ihnen einen gewissen Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt
- IV-Antrag gestellt
- Nachgewiesen arbeitsfähig

Dauer

- Die halbgeschützte Beschäftigung ist auf eine Höchstdauer von 12 Monaten begrenzt.
- Es besteht die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um jeweils maximal 6 Monate, wenn ein begründetes Gesuch der Dienststelle für Sozialwesen vorliegt (diese Verlängerung muss Teil eines neuen Berufsprojekts sein, das eindeutig vom Anbieter aufgestellt wird).

Administratives Vorgehen

Der Anbieter überprüft die Lebenssituation des Leistungsempfängers und bespricht mit diesem die Möglichkeit einer halbgeschützten Beschäftigung. Bei Einverständnis nimmt der Anbieter Kontakte innerhalb des Kantons Wallis auf, um einen freien Arbeitsplatz für eine halbgeschützte Beschäftigung zu finden. Wenn die arbeitgebende Dienststelle innerhalb des Kantons Wallis der Möglichkeit einer halbgeschützten Beschäftigung zustimmt, wird bei der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) ein Gesuch zur Genehmigung gestellt. Die DSW prüft das Gesuch und gibt eine Vormeinung ab. Wenn diese positiv ausfällt, bereitet die DSW das Verpflichtungsdossier vor und schickt es an die arbeitgebende Dienststelle zur Genehmigung durch den Staatsrat. Wenn der Entscheid des Staatsrats bezüglich der Verpflichtung offiziell ist, schickt die DSW eine Kopie des Entscheids an den Leistungsempfänger und den Anbieter. Der Entscheid des Staatsrats gilt als Arbeitsvertrag.